

Registrierkassen - Erleichterungen für Betriebe, Vereine und Blaulichtorganisationen

Vereinfachte Bestimmungen sollen rückwirkend ab 1. Jänner 2016 gelten:

- Die steuerlichen Begünstigungen für gemeinnützige Vereine und Körperschaften öffentlichen Rechts (zB Feuerwehren) sollen weitgehend vereinheitlicht werden. Vor diesem Hintergrund sollen **Feste von Vereinen und Körperschaften öffentlichen Rechts im Ausmaß von bis zu 72 Stunden im Jahr einer steuerlichen Begünstigung** unterliegen; so besteht beispielsweise bei derartigen Veranstaltungen keine Registrierkassenpflicht. Bisher konnten gemeinnützige Vereine lediglich Feste im Ausmaß von 48 Stunden steuerlich begünstigt veranstalten.
- Auch für **politische Parteien** sollen – im Sinne einer Harmonisierung – die gleichen Regelungen gelten wie für Körperschaften öffentlichen Rechts und gemeinnützige Vereine. Dies allerdings mit der Einschränkung, dass eine steuerliche Begünstigung nur für **ortsübliche Feste** (Jahresumsatz EUR 15.000,00) zusteht. Die Überschüsse müssen für gemeinnützige oder **parteilpolitische Zwecke** verwendet werden.
- Die **Zusammenarbeit zwischen Gastronomen** und gemeinnützigen Vereinen soll erleichtert werden, indem bei kleinen Vereinsfesten eine Zusammenarbeit ermöglicht wird, ohne dass dadurch die steuerlichen Begünstigungen für den Verein verloren gehen.
- Zuwendungen von gemeinnützigen Vereinen an seine Mitglieder sollen im Ausmaß von höchstens EUR 100,00 pro Vereinsmitglied (zB Einladung durch den Verein im Rahmen einer Weihnachtsfeier) möglich sein, ohne dass dies steuerschädlich für den Verein ist.
- Bei **unentgeltlicher Mitarbeit von vereinsfremden Personen** im Rahmen eines kleinen Vereinsfestes soll sichergestellt werden, dass der Verein seine steuerlichen Begünstigungen nicht verliert.
- Für den **Kantinenbetrieb** von gemeinnützigen Vereinen (zB Fußballverein) soll es künftig **keine Registrierkassenpflicht** geben, wenn die Kantine an **maximal 52 Tagen pro Jahr** geöffnet hat und ein **Umsatz von maximal EUR 30.000,00** erzielt wird.

Erleichterungen für Unternehmen und Landwirtschaft:

Erzielen Unternehmen einen Teil ihrer Umsätze außerhalb von festen Räumlichkeiten, sollen diese Umsätze von der Registrierkassenpflicht ausgenommen und eine einfache Losungsermittlung ermöglicht werden. Dies soll dann der Fall sein, wenn der Jahresumsatz, der auf die außerhalb der festen Räumlichkeiten ausgeübten Tätigkeiten entfällt, EUR 30.000,00 nicht überschreitet (Kalt-Hände Regelung).

Technische Sicherheitseinrichtung Registrierkassenpflicht auf 1.4.2017 verschoben

Das Inkrafttreten für die verpflichtende technische Sicherheitseinrichtung von Registrierkassen soll von 1.1.2017 auf 1.4.2017 verschoben werden, um den betroffenen Unternehmen ausreichend Zeit für die Umstellung zu verschaffen.

Bezüglich der Registrierung des Kassensystems im FinanzOnline werden wir Sie gesondert informieren und gerne unterstützen.

Die verpflichtende Nutzung einer Registrierkasse besteht mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem die Umsatzgrenzen erstmals überschritten wurde, wobei die Zeiträume ab 1.1.2016 maßgeblich sind, d.h. Registrierkassenpflicht besteht frühestens ab 1.5.2016.

Laut Information durch die Finanzverwaltung ist geplant, mit den Prüfungen der Registrierkassenpflicht ab Juli 2016 zu beginnen.

Kommunalsteuerpflicht bei grenzüberschreitender Arbeitskräfteüberlassung

Laut VwGH sind die überlassenen Dienstnehmer nach Ablauf des sechsten Monats keiner inländischen (Kommunalsteuer-)Betriebsstätte mehr zurechenbar, da im Zuge der Überlassung nach Ablauf von sechs Monaten eine Betriebsstätte begründet wird, der die Dienstnehmer nunmehr zurechenbar sind.

Studenten-, Lehrlings-, Kinder- und Schülerheime

Ab 2016 unterliegen die Umsätze dieser Heime dem ermäßigten Steuersatz von 10 %, soweit diese Umsätze eine Beherbergung umfassen und mit dem Studentenheimgesetz vergleichbar sind.

Nicht begünstigt sind Umsätze aus **Gastverträgen**, die abgeschlossen werden können, wenn ein Heim nicht ausgelastet ist, sowie Umsätze aus dem **Sommerbetrieb**.

Ihre Ansprechpartnerin:
Silke Pöll
T 03352/38990-17
E spoell@ks-beratung.at